

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Glauber FW**  
vom 27.09.2010

### Rückstellungen der Atomkraftwerksbetreiber

Nach wie vor ist die Frage der Endlagerung der hochradioaktiven abgebrannten Brennelemente nicht geklärt. Jedes Jahr fallen in Deutschland ca. 400 Tonnen Atommüll an. Nur durch die Lagerung in Zwischenlagern (die ermöglicht wurden durch die Absichtserklärung der Bundesregierung, in ferner Zukunft Endlager einzurichten) ist eine Fortführung des Betriebs in den deutschen AKW überhaupt möglich. Die Sanierung und Stilllegung des Endlagers Asse II z. B. wird auf über 2 Mrd. Euro geschätzt, die Rückholung des dort gelagerten Atommülls wird einer Studie zufolge ca. 3,7 Mrd. Euro kosten. Der Rückbau bzw. Abriss der bestehenden Atomkraftwerke wird ebenfalls zu erheblichen Kosten führen; auch hier müssen die daraus entstehenden Abfälle zwischen- bzw. endgelagert werden.

Weder die Suche nach einem passenden Endlager mit den dafür nötigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten noch der Rückbau der Atomkraftwerke nach Beendigung der Laufzeiten dürfen zulasten der Steuerzahler gehen, nachdem die Betreiber ihre Gewinne abgeschöpft haben.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hoch sind derzeit und für die Dauer der Laufzeiten geplant die Rückstellungen je Atomkraftwerk in Deutschland für den Rückbau nach Ablauf der jeweiligen Laufzeit?
2. Welche Beträge werden pro AKW bzw. AKW-Eigentümer für die Erkundung und Schaffung eines Endlagers, die tatsächliche Endlagerung von Atommüll und belastetem Material aus dem Rückbau nach Ablauf der Laufzeiten zurückgestellt?
3. Wer kontrolliert, ob und in welcher Höhe Rückstellungen für Rückbau und Endlagerung getätigt werden?
4. Wie wird der Zinsgewinn durch diese Rückstellungen verwendet?
5. Wie wird garantiert, dass solche Rückstellungen ausschließlich für Rückbau und Endlagerung verwendet werden?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**  
vom 28.10.2010

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wie folgt:

Zu 1.:

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 in Bundestagsdrucksache 17/1866 wird verwiesen.

Zu 2.:

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 in Bundestagsdrucksache 17/1866 wird verwiesen.

Zu 3.:

Die Finanzverwaltung überprüft die Höhe der Rückstellungen aus steuerrechtlicher Sicht.

Zu 4.:

Die Anlage des den Rückstellungen auf der Aktivseite der Bilanz gegenüberstehenden Vermögens liegt in der Verantwortung des Unternehmens; dies gilt auch für die Verwendung der daraus resultierenden Erträge.

Zu 5.:

Die Auflösung von Rückstellungen unterliegt nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften der Kontrolle unabhängiger Wirtschaftsprüfer und der zuständigen Finanzbehörden.